

Einfache Anfrage Straub-St.Gallen vom 23. Februar 2009

Einfache Anfrage Hartmann-Flawil vom 2. März 2009

## **Ausschreibung der Unterhaltsreinigung für kantonale Verwaltungsgebäude**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. März 2009

Markus Straub-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 23. Februar 2009, ob die Ausschreibung der Reinigungsarbeiten für die kantonalen Liegenschaften zur Unzeit erfolgt sei und welche Gründe für dieses Vorgehen bestünden. Er fragt insbesondere, ob sich die Regierung bewusst sei, dass mit der Ausschreibung auch ausländische Unternehmen den Zuschlag erhalten könnten. Weiter will er wissen, ob die Regierung bereit sei, die Ausschreibung zu stoppen oder zu verschieben.

Peter Hartmann-Flawil bemängelt in seiner Einfachen Anfrage vom 2. März 2009 den nach ihm offensichtlich ausgedienten, überholten und in weiten Kreisen abgelehnten Pfad der Auslagerung und Privatisierung der Unterhaltsreinigung. Er befürchtet negative Auswirkungen auf die Anstellungsbedingungen und Löhne des Personals in einem Niedriglohnbereich. Er möchte wissen, wie im Rahmen der Ausschreibung die Einhaltung von Standards bei Anstellungsbedingungen und Löhnen vorgeschrieben und ob Ausbildungsbemühungen von Unternehmen berücksichtigt würden. Aufgrund von Erfahrungen bei anderen kantonalen Institutionen aus dem Spitalbereich stelle sich die Frage des Insourcings erneut. In diesem Zusammenhang interessiert ihn, ob seit der Teilauslagerung der Reinigungsdienste die Kostenentwicklung geprüft und Kostenvergleiche mit einer internen Lösung erstellt worden seien.

Die Regierung beantwortet die beiden Einfachen Anfragen wie folgt:

Die Regierung hat schon in der schriftlichen Antwort vom 20. Januar 2004 zur Interpellation 51.03.77 «Kostenwahrheit bei der Auslagerung des kantonalen Reinigungsdienstes» zur Frage der Auslagerung des Reinigungsdienstes für die kantonalen Liegenschaften und die Kostenentwicklung im Reinigungswesen Stellung genommen.

Im Zug der Umsetzung des Massnahmenpakets 97 hat das Baudepartement dem Reinigungspersonal – soweit nicht Härtefälle vorlagen (insgesamt acht Personen) – auf Ende November 1998 gekündigt. Bis zum Frühjahr 2000 konnte für 21 von ursprünglich 47 Beschäftigten eine gleichwertige Lösung über Stellenvermittlungen und Pensionierungen gefunden werden, 26 Frauen mit rund 1'400 Stellenprozenten arbeiteten noch im Reinigungsdienst des Hochbauamtes. Weil eine vollständige Umsetzung aufgrund der Härtefälle sowie von Rechtsmittelverfahren kurz- bis mittelfristig nicht möglich war, entschied die Regierung im April 2000, die ausgesprochenen Kündigungen für die verbliebenen Angestellten zu widerrufen. Seither werden Abgänge nicht mehr ersetzt, sondern durch Aufträge an private Reinigungsunternehmen abgelöst. Heute sind noch 18 Mitarbeiterinnen beim Kanton angestellt. Es besteht nicht die Absicht, diese Personen zu entlassen oder deren (öffentlich-rechtlichen) Anstellungsbedingungen zu ändern.

In diesem Sinn wird die Unterhaltsreinigung der meisten Verwaltungsliegenschaften seit rund zehn Jahren von privaten Unternehmen erbracht. Die Erfahrungen sind positiv. Mit der Ausschreibung der Unterhaltsreinigung wird keine Privatisierung vorgenommen, sondern es werden privatisierte Leistungen neu ausgeschrieben.

Die Verträge für die Unterhaltsreinigung für kantonale Verwaltungsgebäude wurden auf unbestimmte Zeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen. Derartige Dauervertragsverhältnisse (Verträge mit unbestimmter Dauer bzw. mit stillschweigender Erneuerung) widersprechen den Zielen und Grundsätzen des Binnenmarktes, namentlich im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, nach einer gewissen Zeit neu in den Markt eintretenden Unternehmen ebenfalls die Chance zur Erlangung eines öffentlichen Auftrags einzuräumen. Für die Regierung ist es selbstverständlich, dass kantonale bzw. öffentliche Aufträge unter gerechten Bedingungen zu vergeben sind. Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen enthält die entsprechenden Vorschriften, insbesondere über die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, (branchenüblichen) Arbeitsbedingungen und die Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 10 und 12 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [sGS 841.11; abgekürzt VöB]). Das Gleichgewicht zwischen ordnungs- und finanzpolitischen Erfordernissen einerseits und wirtschaftlichen Erwartungen (der Steuerzahler) andererseits gilt es zu wahren.

Schon vor rund einem Jahr wurde den heutigen Vertragspartnerinnen die Neuausschreibung angekündigt. Sie sind daher keineswegs von der Ausschreibung überrascht worden. Dass die Ausschreibung den internationalen Vorschriften zu entsprechen hat, welche die Schweiz ratifiziert hat, ist zwingend und damit eine Selbstverständlichkeit. Erfahrungsgemäss bestehen bei bestimmten Auftragsarten jedoch auftragsspezifische geografische Grenzen. Die Lehrlingsausbildung wird bei der Angebotsbeurteilung im Sinn eines Zuschlagskriteriums angemessen berücksichtigt.

Wirtschaftlich schwierige Zeiten führen erfahrungsgemäss zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck. Dies gilt allerdings für alle Auftragsarten, seien es Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen. Aufgabe des Auftraggebers ist es, die Wettbewerbsbedingungen fair auszugestalten und die Zuschlagskriterien sorgfältig festzulegen. Dies ist bei der vorliegenden Ausschreibung der Fall: So entspricht der vorgeschriebene Mindeststundenlohn den bisherigen Vereinbarungen; er ist nach wie vor höher als es die inzwischen geltenden gesamtarbeitsvertraglichen Bedingungen zulassen würden. Eine Verschlechterung der heutigen Anstellungsbedingungen ist nicht ersichtlich.

Nach Artikel 38 Abs. 1 VöB kann der Auftraggeber das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen und wiederholen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dieser für den Auftraggeber bei Einleitung des Verfahrens nicht voraussehbar war und objektiv so schwer ist, dass die Weiterführung des Verfahrens dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann. Die Regierung sieht keine derartigen Abbruchgründe, zumal die Wettbewerbsbedingungen fair und korrekt sind.

Die Regierung hat schon in der schriftlichen Antwort vom 20. Januar 2004 zur Interpellation 51.03.77 «Kostenwahrheit bei der Auslagerung des kantonalen Reinigungsdienstes» zur Kostenentwicklung im Reinigungswesen Stellung genommen und festgehalten, dass ein direkter Vergleich der Auslagerung mit einer internen Lösung kaum möglich sei. Festhalten lasse sich, dass bei Ausschreibungen unter Wettbewerbs- bzw. Marktbedingungen tendenziell tiefere Kosten zu erwarten seien. Inhaltlich hat sich nichts Grundsätzliches geändert, zumal der festgelegte Minimalstundenlohn über demjenigen des allgemeingültigen Gesamtarbeitsvertrags liegt. Demnach wären unter reinen Marktbedingungen tiefere Angebote zu erwarten als mutmasslich eingehen werden. Es bestand daher auch kein Anlass, vor der Ausschreibung der Unterhaltsreinigung das Insourcing zu prüfen. Ein Insourcing der Unterhaltsreinigungsleistungen kommt für die Regierung auch nicht in Frage, weil es sich nicht um eine von der öffentlichen Hand zu erbringende Leistung handelt. Der Vergleich mit einzelnen Institutionen aus dem Spitalbereich ist nicht zweckdienlich. Unter anderem unterliegen Reinigungsleistungen in einem Spital – etwa für septische Zonen – anderen Kriterien als die Reinigung von Büroräumen in Verwaltungsliegenschaften.